



Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 21.12.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Gemeinde Spiekeroog führt den Namen „Gemeinde Spiekeroog“ und ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Wittmund.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Spiekeroog zeigt: „In Blau über silbernen natürlichen Wellen ein linksgewendetes zweimastiges goldenes Schiff mit silbernen Segeln.“
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Spiekeroog – Landkreis Wittmund“.
- (3) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Spiekeroog zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt

§ 4

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jedes Ratsmitglied ist gemäß § 78 Abs. 2 S. 2 NKomVG berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§5 Geschäftsordnung

Das Verfahren der Vertretung wird durch die vom Rat beschlossene Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren des Verwaltungsausschusses und der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Spiekeroog gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Spiekeroog vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung der Anregungen und Beschwerden kann ausgesetzt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Spiekeroog zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung mit entsprechender Begründung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Spiekeroog nach § 11 NKomVG werden, soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse www.landkreis-wittmund.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie werden zusätzlich für die Dauer ihrer Geltung auf der Internetseite www.gemeinde-spiekeroog.de

bereitgestellt. Soweit darüber hinaus ein Aushang im Aushangkasten des Rathauses stattfindet, ist dieser lediglich nachrichtlich.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Verkündung ist mit dem ersten Tag der Auslegung bewirkt.
- (3) Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB erfolgen durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses. Ihr Inhalt wird zusätzlich auf der Internetseite www.gemeinde-spiekeroog.de eingestellt.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Die Entscheidung, ob dies in öffentlichen Sitzungen des Rates, in Pressemitteilungen oder in einem gemeindlichen Mitteilungsblatt erfolgt, obliegt ihr bzw. ihm.

§ 9

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen (§ 64 Abs. 2 S. 2 NKomVG). Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner bzw. ihrer Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde Spiekeroog, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren, ausgenommen die oder der Vorsitzende des Rates, können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung zugelassen wurde, weil ein wichtiger Grund die Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert oder wesentlich erschwert. Die Zulassung kann auch für nichtöffentliche Sitzungen oder den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung ausgesprochen werden.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nach Absatz 1 ist 5 Tage vor Ablauf der Ladungsfrist zu beantragen. In begründeten Notfällen kann die Zulassung auch bis zu 3 Tage vor der Sitzung beantragt werden.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Absatz 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Absatz 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsfrauen oder Ratsherren durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der weiteren Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Spiekeroog vom 25.11.2016 außer Kraft.

Spiekeroog, 22.01.2024



Gemeinde Spiekeroog


Patrick Kösters

Bürgermeister